

8.11 Richtlinie für betriebsinterne Qualitätssicherungsmaßnahmen

- (1) Es sind mindestens drei Kunststoff- oder Metallrohre (z.B. Eichprüfkörper) mit unterschiedlichen Durchmessern für die Kontrolle der Durchmesser messgenauigkeit und bei Bedarf mindestens zwei entrindete Holzstämme für die Kontrolle der Längenmessgenauigkeit vorzuhalten. Die Dimension der Prüfkörper ist am Durchmesser-/Längenspektrum der im Regelbetrieb der zulassungsrelevanten Messstationen auftretenden Rundholzdimensionen zu orientieren.
- (2) Einmal wöchentlich ist ein Prüfkörper mindestens dreimal durch jede zulassungsrelevante Messstation zu befördern und ein Einzelstammprotokoll anzufertigen. Die verwendeten Prüfkörper sind hinsichtlich ihres Durchmessers alternierend auszuwählen, um im dreiwöchigen Turnus eine Abdeckung des gesamten Durchmesserpektrums zu erreichen. Erscheinen die Eichprüfkörper für eine Kontrolle der Längenmessgenauigkeit ungeeignet, so ist dazu einer der entrindeten Holzstämme einzusetzen.
- (3) Die Dimensionsdaten »physikalische Länge [cm]« und die beiden »Durchmesser in der physikalischen Mitte [mm]« des jeweils verwendeten Prüfkörpers sind auf dem Messprotokoll als Kontrollgrößen zu vermerken.
- (4) Die Kontrollgrößen sind mit den gemessenen Werten zu vergleichen und auf die Einhaltung der folgenden Fehlergrenzen zu prüfen:
 - $\pm 2,5$ mm für den arithmetischen Mittelwert aus mindestens drei Messungen für jeden der beiden in der Eichprüfkörpermitte gemessenen Kleinstdurchmesser und ± 10 mm für die Einzelmessung
 - $\pm 1,0$ % für jede Einzelmessung der physikalischen Länge des Eichprüfkörpers, jedoch nicht weniger als ± 5 cm
- (5) Werden die unter Absatz (4) genannten Fehlergrenzen nicht eingehalten, so ist das Kontrollverfahren mit dem gleichen Prüfkörper zu wiederholen.
- (6) Werden auch bei der Wiederholung die Fehlergrenzen nicht eingehalten, so ist hierüber eine akkreditierte Prüfinstitution unverzüglich mit dem Ziel der Abstimmung des Handlungsbedarfes zu informieren.
- (7) Werden bei der Wiederholung des Kontrollverfahrens die Fehlergrenzen eingehalten, so ist das Ergebnis mit einem weiteren Prüfkörper einer anderen Dimension zu bestätigen. Werden dabei die Fehlergrenzen nicht eingehalten, so ist hierüber eine akkreditierte Prüfinstitution unverzüglich mit dem Ziel der Abstimmung des Handlungsbedarfes zu informieren.
- (8) Die Messprotokolle nach Absatz (3) sind zu archivieren und über eine Zeitdauer von drei Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Kontrollvermessung stattfand.